

Studenten und Praktikanten

2020

aok.de/arbeitgeber



Beschäftigung von Studenten



Sozialversicherungs- pflicht



bei ...

- » Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt

Sozialversicherungs- freiheit



bei ...

- » geringfügig entlohnter Beschäftigung (RV-frei auf Antrag)
oder
- » kurzfristiger Beschäftigung (3 Monate bzw. 90 KT oder 70 AT)
oder als
- » Werkstudent (KV, PV, ALV)

BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Beispiel 1 – Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Unbefristete Beschäftigung seit
Monatliches Arbeitsentgelt

1.2.2020

425 €

- » Versicherungsfrei in der KV, PV, ALV (geringfügig entlohnte Beschäftigung)
- » Versicherungspflichtig in der RV (Befreiung auf Antrag möglich)



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Beispiel 2 – Kurzfristige Beschäftigung

1. Befristete Beschäftigung (keine Vorbeschäftigungen)

1.2. bis 29.2.2020

Wöchentliche Arbeitszeit

25 Std.

- » Versicherungsfrei in der KV, PV, RV, ALV (kurzfristige Beschäftigung)

2. Befristete Beschäftigung

2.5. bis 31.5.2020

Wöchentliche Arbeitszeit

25 Std.

- » Versicherungsfrei in der KV, PV, RV, ALV (59 KT, kurzfristige Beschäftigung)



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Werkstudentenregelung: gilt für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen

- » Eingeschrieben an bestimmten Bildungseinrichtungen
- » Zeit und Arbeitskraft werden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen



Merke

- » Nachweis durch Immatrikulationsbescheinigung für jedes Semester



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Werkstudentenregelung: gilt für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen

- » **Eingeschrieben an bestimmten Bildungseinrichtungen**
- » Zeit und Arbeitskraft werden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen



Merke

- » Nachweis durch Immatrikulationsbescheinigung für jedes Semester





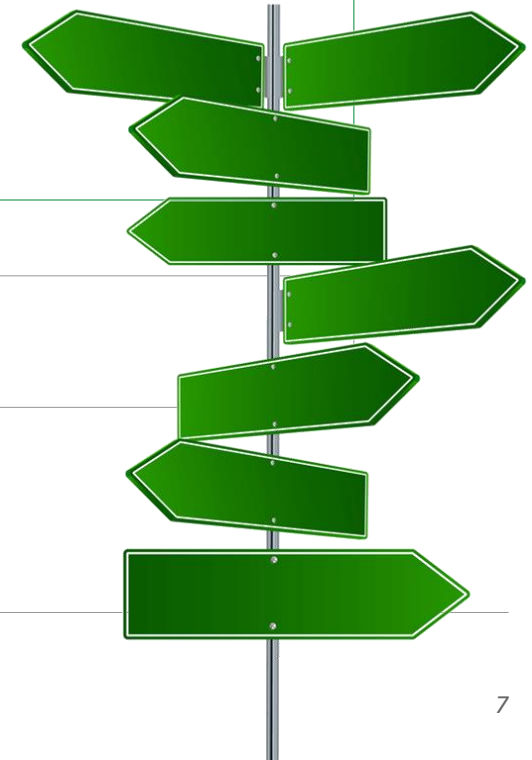
Einrichtungen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung

- » Universitäten
- » Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen u.a.
- » Fachhochschulen

Der fachlichen Ausbildung dienende Schulen

- » Fachschulen
- » Höhere Fachschulen
- » Berufsfachhochschulen

Ausländische Bildungseinrichtungen



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Semesterbeginn und -ende

Beginn

Ende

» Mit dem Tag der
Immatrikulation

- » Mit dem Tag der Exmatrikulation,
wenn Studium
- abgebrochen
 - unterbrochen oder
 - ohne Prüfung beendet wird
- » Bei Bestehen der Abschlussprüfung
- Mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende offiziell vom Gesamtergebnis der Prüfung unterrichtet wurde



Merke

- » Nachweisführung durch Arbeitgeber

BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Keine ordentlich Studierende

Diplomarbeit im Betrieb

Promotionsstudium

**Weitere Immatrikulation
(Urlaubssemester)**

**Ergänzungs-/Zweitstudium,
lediglich zur Weiterbildung**

**Übergangszeit zwischen Bachelor-
und Masterstudium**

Gasthörer

Langzeitstudenten

Sprachkurse/Studienkollegs

BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



- » Diplomandenvereinbarung besteht
- » Für den Betrieb wird keine verwertbare Arbeitsleistung erbracht
- » Unerheblich: Zahlung eines Honorars
 - Keine KV-, PV-, RV- und ALV-Pflicht
 - Keine Beiträge (auch nicht pauschal)

Diplomarbeit im Betrieb	Promotionsstudium
Weitere Immatrikulation (Urlaubssemester)	Ergänzungs-/Zweitstudium, lediglich zur Weiterbildung
Übergangszeit zwischen Bachelor- und Masterstudium	Gasthörer
Langzeitstudenten	Sprachkurse/ Studienkollegs



Merke

- » Gilt auch für Abschlussarbeiten im Bachelor- oder Masterstudiengang



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



» Promotionsstudium: Nicht mehr Teil der (eigentlichen) Ausbildung, daher Versicherungspflicht

Diplomarbeit im Betrieb	Promotionsstudium
Weitere Immatrikulation (Urlaubssemester)	Ergänzungs-/Zweitstudium, lediglich zur Weiterbildung
Übergangszeit zwischen Bachelor- und Masterstudium	Gasthörer
Langzeitstudenten	Sprachkurse/ Studienkollegs



Merke

» Bei einem Promotionsstudium ist immer Berufsmäßigkeit gegeben; keine kurzfristige Beschäftigung möglich



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Weiterhin eingeschrieben, aber keine Teilnahme am laufenden Studienbetrieb

- » Sonderregelungen für beschäftigte Studenten nicht anwendbar
- » Beurteilung wie Arbeitnehmer

Diplomarbeit im Betrieb	Promotionsstudium
Weitere Immatrikulation (Urlaubssemester)	Ergänzungs-/Zweitstudium, lediglich zur Weiterbildung
Übergangszeit zwischen Bachelor- und Masterstudium	Gasthörer
Langzeitstudenten	Sprachkurse/ Studienkollegs



Merke

- » Wenn im Urlaubssemester Vollzeit gearbeitet wurde und nach dem Urlaubssemester die Arbeitszeit wieder auf 20 Stunden reduziert wird, treten wieder KV-, PV- und ALV-Freiheit ein.



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



- » Zusatzstudium in der gleichen Fachrichtung
- » Ergänzungsstudium

Diplomarbeit im Betrieb	Promotionsstudium
Weitere Immatrikulation (Urlaubssemester)	Ergänzungs-/Zweitstudium, <small>ledigl. zur Weiterbildung</small>
Übergangszeit zwischen Bachelor- und Masterstudium	Gasthörer
Langzeitstudenten	Sprachkurse/ Studienkollegs



Merke

Anders:

- » Zweitstudium in einer anderen Fachrichtung
- » Masterstudiengang



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Werkstudentenregelung: gilt für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen

- » Eingeschrieben an bestimmten Bildungseinrichtungen
- » **Zeit und Arbeitskraft werden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen**



Merke

- » Nachweis durch Immatrikulationsbescheinigung für jedes Semester



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Unbefristete Beschäftigung

- » Arbeitsentgelt mehr als 450 € monatlich
- » wöchentliche Arbeitszeit max. 20 Stunden



Beispiel 3 – Werkstudent

Student, unbefristete Beschäftigung

Wöchentliche Arbeitszeit

14 Std.

Monatliches Entgelt

750 €

- » KV-, PV- und ALV-Freiheit, weil Beschäftigung auf bis zu 20 Wochenstunden begrenzt ist
- » RV-Pflicht (keine Befreiung möglich)
- » PGR 106, BGR 0100



Mehrere Beschäftigungen

- » Kein Werkstudent, wenn 20-Stunden-Grenze **insgesamt** überschritten wird
- » Minijob-Regelungen ggf. beachten



Merke

- » Lassen Sie sich schriftlich erklären, dass keine weiteren Beschäftigungen ausgeübt werden. Nehmen Sie außerdem in den Arbeitsvertrag den Passus auf, dass die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung unverzüglich anzuzeigen ist.



Beispiel 4 – Mehrere Beschäftigungen

Student ist während des Studiums bei zwei Arbeitgebern beschäftigt

Arbeitgeber A (unbefristete Beschäftigung):	10 Stunden/Woche	440 €/Monat
Arbeitgeber B (unbefristete Beschäftigung):	8 Stunden/Woche	360 €/Monat

- » Nicht mehr als 20 Stunden/Woche, weiter Studentenstatus
- » **KV-, PV- und ALV-Freiheit, aber RV-Pflicht**
- » Keine pauschalen KV-Beiträge, da Beschäftigungen zusammen mehr als geringfügig entlohnt sind



Beispiel 5 – Mehrere Beschäftigungen

Student ist während des Studiums bei zwei Arbeitgebern unbefristet beschäftigt

Arbeitgeber A:	12 Stunden/Woche	600 €/Monat
Arbeitgeber B:	10 Stunden/Woche	460 €/Monat

- » **Kein Studentenstatus:**
SV-Pflicht wegen Überschreitens der 20-Stunden-Grenze



Beispiel 6 – Mehrere Beschäftigungen

Verhältnis ändert sich erst während laufender Beschäftigung

Arbeitgeber A:	11 Stunden/Woche	445 €/Monat
Arbeitgeber B (ab 1.8.2020):	10 Stunden/Woche	420 €/Monat

Beurteilung ab 1.8.2020:

- » **RV-Pflicht in beiden Beschäftigungen**, da vom 1.8.2020 an Entgeltgrenze von 450 € überschritten wird
- » **KV-, PV- und ALV-Pflicht**, da 20-Stunden-Grenze überschritten wird



Ausnahmen von der 20-Wochenstunden-Regelung

Befristung der Beschäftigung auf max. 26 Wochen innerhalb eines Jahres und

- » entweder nur während der Semesterferien oder
- » überwiegend am Wochenende, in Abend- oder Nachtstunden





Überschreiten der 20-Stunden-Grenze ausschließlich in den Semesterferien



Beispiel 7 – Beschäftigung nur in den Semesterferien

Student, ausschließlich in den Semesterferien (13.7. bis 9.10.2020)

Wöchentliche Arbeitszeit:

40 Std.

- » KV-, PV- und ALV-Freiheit, da ausschließlich in den Semesterferien
- » RV-Pflicht



Überschreiten überwiegend am Wochenende, in Abend- oder Nachtstunden



Beispiel 8 – Beschäftigung auch am Wochenende

Student, unbefristete Beschäftigung vom 1.3.2020

Wöchentliche Arbeitszeit: 25 Std. (davon 7 Stunden nur am Wochenende)

- » Versicherungspflicht in der KV, PV und ALV über 20 Stunden – da unbefristete Beschäftigung
- » RV-Pflicht



26-Wochen-Regel

- » Wird in einer Beschäftigung oder in mehreren befristeten Beschäftigungen die 20-Stunden-Grenze zulässig überschritten, weil die Beschäftigung
 - ausschließlich in den Semesterferien oder
 - abends, nachts oder am Wochenende stattfindet,dürfen im Jahr (nicht Kalenderjahr) nicht mehr als 26 Wochen erreicht werden



Merke

- » 26-Wochen-Regel schränkt das Werkstudenten-Privileg ein



26-Wochen-Regel: Rahmenfrist

Max. 26 Wochen (182 Kalendertage) pro Zeitjahr:

- » Rahmenfrist wird ausgehend vom Ende der zu beurteilenden Beschäftigung 1 Jahr zurückberechnet
(= Beschäftigungsende + 1 Tag ./ 1 Jahr)
- » Anrechenbar
 - Nur Beschäftigungen über 20 Stunden wöchentlich
 - Auch ausgeübte Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern



Beispiel 9 – Rahmenfrist

Beschäftigung

15.2. bis 6.4.2020

- » Beginn 7.4.2019
 - » Ende 6.4.2020
-

BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Beispiel 10 – 26-Wochen-Regel (182 Kalendertage)

Semesterferien; 3.2. bis 5.4.2020 und 13.7. bis 9.10.2020

Beschäftigung A (6.4. bis 10.7.2020):	40 Stunden/Woche	2.400 €/Monat
Beschäftigung B (13.7. bis 9.10.2020):	40 Stunden/Woche	2.400 €/Monat

- » **Rahmenfrist:** 10.10.2019 bis 9.10.2020; anrechenbar 6.4. bis 10.7.2020 = 96 Kalendertage (KT) und 13.7. bis 9.10.2020 = 89 KT
- » **KV, PV, ALV**
 - 6.4. bis 10.7.2020: Versicherungspflicht, da mehr als 20 Wochenstunden und mehr als 3 Monate
 - 13.7. bis 9.10.2020: Versicherungspflicht, Beschäftigung mehr als 3 Monate und mehr als 20 Stunden, zwar in Semesterferien, aber Rückrechnung Beschäftigungen über 20 Stunden, 185 Kalendertage (Beschäftigung A: 96 KT, Beschäftigung B: 89 KT)
- » **RV**

In A und B Pflicht, da weder kurzfristig noch geringfügig entlohnt



Aufnahme eines Studiums während einer Beschäftigung

- » Arbeitszeit wird an Studium angepasst (bis zu 20 Stunden/Woche)
- » **Kein prägender innerer Zusammenhang** zwischen Studium und Beschäftigung
 - KV-, PV- und ALV-Freiheit, RV-Pflicht
- » Gilt auch für Teilzeitkräfte (bis zu 20 Stunden/Woche)



Beispiel 11 – Studium während einer Beschäftigung

**Arbeitnehmer nimmt am 1.3.2020 Studium auf
bisher 38 Std./Woche, 2.000 €/Monat**

Reduzierte Beschäftigung

18 Std./Woche

Monatsentgelt

900 €

-
- » KV-, PV- und ALV-Freiheit, RV-Pflicht
-



Duales Studium



Differenzierung:

Ausbildungsintegrierte duale
Studiengänge

Berufsintegrierte oder
berufsbegleitende duale
Studiengänge

Praxisintegrierte duale
Studiengänge





Teilnehmer an:

ausbildungs- und
praxisintegrierten Studiengängen

Betriebliche
Berufsausbildung

berufsintegrierten oder
berufsbegleitenden
Studiengängen

Beschäftigung als Arbeitnehmer

KV-, PV-, RV- und ALV-Pflicht



Praktikanten



Begriff Praktikum

- » Aneignung von praktischen Kenntnissen in einem Unternehmen
- » Keine Berufsausbildung
- » Kein Arbeitsverhältnis

Versicherungs- rechtliche Beurteilung

Entscheidungskriterien:

- » Vorgeschriebenes oder nicht vorgeschriebenes Praktikum
- » Vor-/Nachpraktikum oder Zwischenpraktikum



VORGESCHRIEBENE PRAKTIKA



Vor- oder Nachpraktikum

- » In Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben
- » Außerhalb der Studienzeit
- » Keine Immatrikulation
- » Keine Geringfügigkeit möglich

	KV	RV	ALV	PV	PGR
Praktikum mit Entgelt	1	1	1	1	„105“
Praktikum ohne Entgelt*	0	1	1	0	„105“

* Beitragsberechnung 2020 aus fiktivem Entgelt in RV und ALV: 31,85 € (West), 30,10 € (Ost)





Zwischen- praktikum

- » In Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben
- » Immatrikulation und Praktikantenvertrag
- » Praktikum während des Studiums
- » Versicherungsfreiheit in allen Zweigen
 - Entgelt und Arbeitszeit unerheblich



Merke

- » Unfallversicherungspflicht bei Entgeltzahlung





Vorgeschriebenes Praktikum

Vor-/Nachpraktikum

Ohne
Arbeitsentgelt

- » KV-/PV-Pflicht als Praktikant
- » RV-/ALV-Pflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter

Mit
Arbeitsentgelt

- » SV-Pflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter
- » Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung gelten nicht

Zwischenpraktikum

Ohne
Arbeitsentgelt

- » SV-Freiheit in der Beschäftigung, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und Höhe des Arbeitsentgelts
- » KV-/PV-Pflicht als Student

Mit
Arbeitsentgelt



Vor- oder Nachpraktikum

- » Außerhalb der Studienzeit
- » Keine Immatrikulation
- » Beurteilung wie „normal Beschäftigter“
- » Geringfügigkeit möglich



NICHT VORGESCHRIEBENE PRAKTIKA



Zwischenpraktikum

- » KV, PV, ALV: versicherungsfrei bis 20 Stunden/Woche
- » RV: versicherungspflichtig
- » Regelmäßig bis 450 €/Monat:
ggf. Pauschalbeiträge zur KV, nicht zur RV

Stunden	Arbeits- entgelt (€)	KV	RV	ALV	PV	PGR
Unerheblich	Bis 450	0/6	0/1	0	0	„109“
Bis 20	Über 450	0	1	0	0	„106“
Über 20	Über 450	1	1	1	1	„101“

NICHT VORGESCHRIEBENE PRAKTIKA



Nicht vorgeschriebenes Praktikum

Vor-/Nachpraktikum

Ohne
Arbeitsentgelt

- » Keine SV-Pflicht

Mit
Arbeitsentgelt

- » SV-Pflicht als Arbeitnehmer
- » Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung gelten

Zwischenpraktikum

Ohne
Arbeitsentgelt

- » Keine SV-Pflicht
- » KV-/PV-Pflicht als Student

Mit
Arbeitsentgelt

- » SV-Pflicht als Arbeitnehmer
- » Regelungen zur Vers.-freiheit beschäftigter Studenten
- » Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung gelten



Schüler und
Schulabgänger



Grundsätze

- » Versicherungsrechtliche Beurteilung wie bei jedem Arbeitnehmer
- » Vorschriften über die Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung von der Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte gelten
- » Pauschale Beiträge auch für geringfügig entlohnte Schüler



Merke

- » Schüler allgemeinbildender Schulen, die eine mehr als geringfügige Dauerbeschäftigung ausüben, sind arbeitslosenversicherungsfrei



Tipp

- » Schulbescheinigung zu den Entgeltunterlagen nehmen



Vor Aufnahme einer Dauer- beschäftigung

- » Versicherungsfrei in KV, PV, ALV und von RV-Pflicht befreit (450-€-Minijob)
- » Berufsmäßigkeit
 - Keine kurzfristige Beschäftigung möglich

Vor Aufnahme eines Studiums

- » Keine Berufsmäßigkeit
 - Kurzfristige Beschäftigung (3-Monats-Regelung) möglich





**Vor Aufnahme
des Bundes-
freiwilligen-
dienstes/
freiwilligen
Wehrdienstes**

- » Versicherungsfrei in KV, PV, ALV und von RV-Pflicht befreit (450-€-Minijob)
- » Berufsmäßigkeit
 - Keine kurzfristige Beschäftigung möglich





**Wir freuen uns
auf Ihr Feedback**